



# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**zur Einbeziehungssatzung**

**„Ortenaustraße 61, Hesselhurst“**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Vorhaben „Einbeziehungssatzung Ortenaustraße 61, Hesselhurst“**

## **Projekt-Nr.**

20074

## **Bearbeiter**

M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

Interne Prüfung: MR, 04.08.2020

## **Datum**

08.09.2020



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung</b> .....	<b>2</b>
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	4
2.2.1 Höhere Pflanzen .....	4
2.2.2 Säugetiere .....	4
2.2.3 Vögel.....	5
2.2.4 Reptilien.....	5
2.2.5 Amphibien.....	5
2.2.6 Fische und Rundmäuler .....	5
2.2.7 Käfer .....	6
2.2.8 Libellen .....	6
2.2.9 Schmetterlinge .....	6
2.2.10 Weichtiere .....	6
<b>3. Fazit</b> .....	<b>7</b>
<b>Anhang I : Lageplan</b> .....	<b>8</b>
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet ) .....	1
Abb. 2: Habitatstrukturen am Flurstück der Ortenaustraße 61 .....	3
 <b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen.....	7

## 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Einbeziehungssatzung der Ortenaustraße 61 in Hesselhurst, Willstätt. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt. Der Lageplan befindet sich in Anhang I. Dabei gilt zu beachten, dass sich die Baugrenze im Nachhinein etwas verändert hat und zu einem geringen Teil in eine Ackerfläche reicht (s. Anhang I).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. im Rahmen der ASVP weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 23.07.2020 durch einen faunistischen Fachgutachter statt.



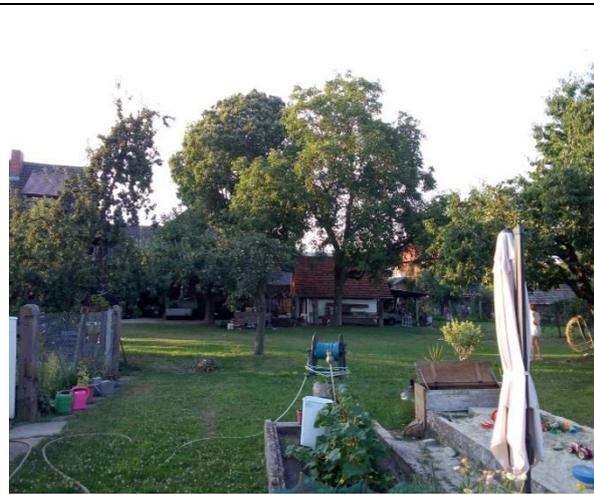
**Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)**

(Quelle Luftbild ESRI)

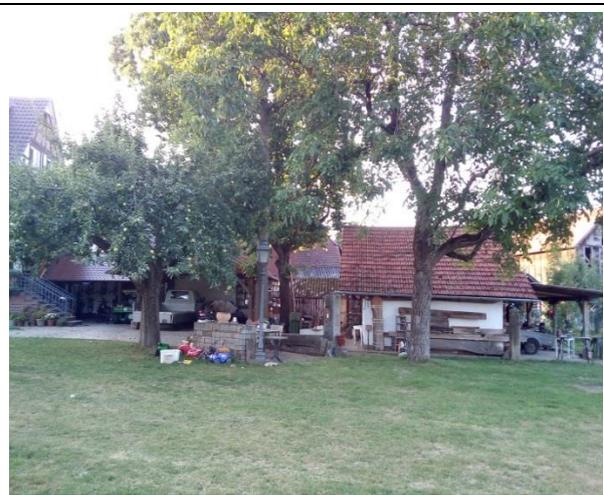
## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 67 im südöstlichen Siedlungsbereich von Hesselhurst. Das Flurstück wird im Süden durch eine Ackerfläche begrenzt, im Westen durch eine Straße. Im Norden und Osten grenzen Gärten sowie ein Einfamilienhaus an das Flurstück. Auf dem Flurstück befindet sich bereits ein Einfamilienhaus und weitere versiegelte Flächen (Schuppen, Hühnerstall). Des Weiteren befinden sich ein Gemüsegarten sowie ein Streuobstwiese auf dem Grundstück. Der Gemüsegarten wird teilweise von einer Steinmauer und aufgeschichteten Steinen umgeben. Die Wiese wird regelmäßig gemäht und ist daher eher artenarm. Neben Obstbäumen finden sich auch ein großer Walnussbaum, eine Esche und ein Ahornbaum auf dem Grundstück. Siehe Abb. 2.



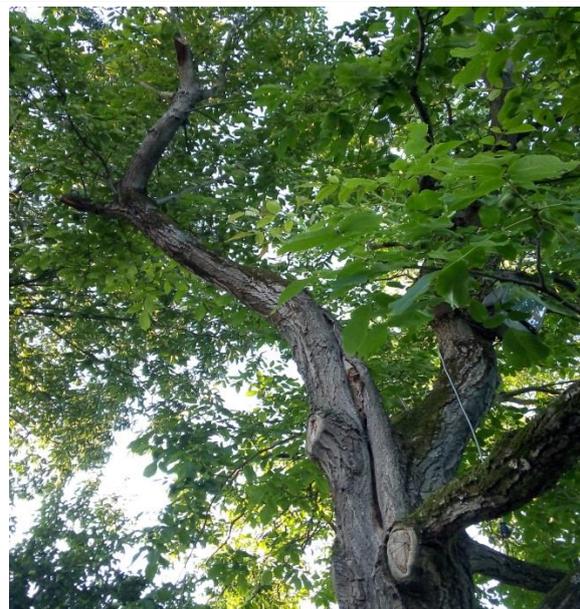
**Gehölzstrukturen**



**Geltungsbereich**



**Walnussbaum, welcher nach derzeitiger Planung gefällt werden soll**



**Spalte am Walnussbaum**



**Streuobstwiese**



**Trockensteinmauer und Steinhaufen**



**Zufahrt zum Grundstück**



**An das Flurstück angrenzend**



**An das Flurstück angrenzend**

**Abb. 2: Habitatstrukturen in und um den geplanten Geltungsbereich**

## **2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)**

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt.

### **2.2.1 Höhere Pflanzen**

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten, einschließlich der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten, sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Für diese Arten sind im Plangebiet keine Lebensräume wie Moore, Gewässer, Äcker, trockene Sandböden und/oder Wald vorhanden. Somit können die auf Moore und Gewässer angewiesenen Arten wie Bodensee-Vergissmeinnicht, Kleefarn, Liegendes Büchsenkraut, Sommer-Drehwurz, Sumpf-Siegwurz und Sumpf-Glanzkraut ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Vorkommen von sand-, acker- und waldbewohnenden Arten wie Sand-Silberscharte, Dicke Trespe, Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn nicht möglich.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf – ergeben sich nicht.

### **2.2.2 Säugetiere**

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Für Fledermäuse weist das Flurstück durch die vorhandene Streuobstwiese ein hohes Potenzial als Jagdhabitat auf. Da die Streuobstwiese in der aktuellen Planung durch das Bauvorhaben nicht betroffen ist, wird das Jagdhabitat somit nicht beeinträchtigt. Zudem gibt es zahlreiche gleich- und höherwertige Jagdhabitats in der Umgebung.

Der Walnusssbaum stellt ein potenzielles Quartier für Fledermäuse dar. Aufgrund der geringen Tiefe der Spalte ist nicht mit einem Wochenstubenquartier zu rechnen. Zudem wurden weder Kot- noch Fettsuren an der Spalte gefunden. Allerdings ist eine Nutzung als Tagesquartier möglich. Für den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind diese Einzelquartiere allerdings nicht relevant.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Tab. 1) können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, es ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf für Fledermäuse im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Für alle weiteren oben genannten streng geschützten Säugetierarten ist eine Eignung der Fläche als potentielles Habitat mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es fehlen bei-

spielsweise geeignete zusammenhängende Gehölzbestände ausreichender Größe für Haselmäuse. Auch hier ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf.

### **2.2.3 Vögel**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Habitatpotenzial besteht auf der Planfläche für Vögel aufgrund der vorhandenen Bäume und Gebäude. Letztere bieten Nistmöglichkeiten z. B. für Hausrotschwanz und Haussperling.

Auf Grund der Lage im Siedlungsgebiet und den damit verbundenen Störungen ist mit typischen Brutvögeln des Siedlungsbereiches zu rechnen (Amsel, Mönchsgrasmücke etc.).

Der potenzielle Verlust von einzelnen Brutrevieren allgemein verbreiteter und nicht seltener Arten, wie sie im Plangebiet erwartet werden, führt i. d. R. nicht zu einem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und auch der günstige Erhaltungszustand dieser Arten wird nicht verändert, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG verursacht werden.

Voraussetzung ist, dass Brutstätten nicht zur Brutzeit entfernt werden und damit das Tötungsverbot umgangen werden kann (siehe Tab. 1).

### **2.2.4 Reptilien**

Sowohl für Zaun- wie auch für Mauereidechsen bietet das Grundstück geeignete Strukturen wie Trockenmauern, Steinhaufen, Sträucher sowie eine Streuobstwiese.

Für Mauereidechsen bietet insbesondere der westliche Bereich des Flurstückes um den Gemüsegarten hochwertige Habitatstrukturen. Hingegen bieten der östliche Teil des Grundstückes sowie die an das Flurstück angrenzende Fläche hochwertige Strukturen für Zauneidechsen.

Die für Eidechsen geeigneten Strukturen werden durch die derzeitige Planung nicht beeinträchtigt. Allerdings kann ein Einwandern von Mauereidechsen in den Baustellenbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden, weswegen das Stellen eines Schutzzaunes während der Bauarbeiten notwendig ist, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Wahlweise können auch Kartierungen zum Feststellen des Vorkommens von Eidechsen durchgeführt werden (siehe Tab. 1).

### **2.2.5 Amphibien**

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **2.2.6 Fische und Rundmäuler**

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich und den sich anschließenden Flächen vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.7 Käfer**

Für streng geschützte Totholzkäfer sind im Planbereich keine Lebensraumstrukturen vorhanden. Es fehlen beispielsweise sowohl alte Eichen mit Totholzanteil für den Großen Eichenheldbock als auch Bäume, die alt genug wären um geeignete Mulmhöhlen für den Eremiten aufweisen zu können.

Ebenso sind im Planbereich keine Lebensraumstrukturen (Gewässer) für streng geschützte Wasserkäfer vorhanden.

Ein Vorkommen von Totholz- und Wasserkäfern im Planbereich kann somit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **2.2.8 Libellen**

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für Libellen nicht geeignet. Dies ergibt sich durch fehlende Gewässer, welche von Libellen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate genutzt werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **2.2.9 Schmetterlinge**

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Im Rahmen der Begehung konnten z. B. weder der Großen Wiesenknopf noch Ampferarten nachgewiesen werden.

Durch die bisherige intensive Gartennutzung mit regelmäßiger Mahd kann die Habitateignung der Planfläche für prüfungsrelevante Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.10 Weichtiere**

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund fehlender Gewässer/feuchter Lebensräume keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 3. Fazit

Bei der Begehung im Juli 2020 konnte innerhalb des Geltungsbereichs Habitatpotenzial für Fledermäuse, ubiquitäre Vogelarten sowie Zaun- und Mauereidechsen festgestellt werden.

Das Habitatpotenzial des direkten Eingriffsbereichs für artenschutzrechtlich relevante Arten ist gering. Bei Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen (Tab. 1) ist eine Betroffenheit dieser Arten auszuschließen, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

Aufgrund des teilweise hohen Potenzials für Eidechsen, Fledermäuse und Brutvögel sind bei einer Änderung der aktuellen Planung weitergehende faunistische Untersuchungen erforderlich, um die tatsächliche Nutzung durch diese Artengruppen zu klären.

**Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen**

<b>V-1</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</b>	<b>Vögel, Fledermäuse</b>
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang November und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
<b>V-2</b>	<b>Stellen eines Eidechsenzaunes oder Kartierung</b>	<b>Eidechsen</b>
Um das Töten von Tieren während der Bauarbeiten zu verhindern, ist das Stellen eines Schutzzzaunes notwendig. Alternativ können auch Kartierungen zum Feststellen des Vorkommens von Eidechsen durchgeführt werden. Sollte dabei kein Vorkommen festgestellt werden, kann auf das Stellen eines Zaunes verzichtet werden.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
<b>V-3</b>	<b>Verzicht auf Nachtbauarbeiten</b>	<b>Fledermäuse</b>
Während der Bauzeiten kann es zu Störungen im Baubereich kommen. Um solche für Fledermäuse gering zu halten, müssen die Arbeiten spätestens bei Einbruch der Dunkelheit eingestellt werden. In den Monaten November bis Februar (außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen) ist keine Einschränkung der Beleuchtung erforderlich.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
<b>V-4</b>	<b>Gerichtete, nächtliche Beleuchtung</b>	<b>Fledermäuse</b>
Um störende Lichtausbreitung in angrenzende Flächen zu vermeiden, ist auf eine gerichtete und zudem insektenfreundliche Beleuchtung zu achten. In den Monaten November bis Februar (außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen) ist keine Einschränkung der Beleuchtung erforderlich.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

## Anhang I : Lageplan

